

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 134/12 B

L 16 AL 119/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (1,32) AL 40/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

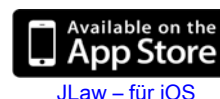
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Nach Überprüfung der Akten einschließlich des umfangreichen Vorbringens des Klägers vermag der Senat nicht zu erkennen, dass ein Prozessbevollmächtigter in einer Nichtzulassungsbeschwerde den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg darlegen könnte. Soweit das Landessozialgericht (LSG) die streitgegenständlichen Bescheide über die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie deren Rückforderung als rechtmäßig bestätigt hat, ist keine Rechtsfrage ersichtlich, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Bei den die Alhi regelnden §§ 190 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - jeweils in der hier anwendbaren, Ende 2004 außer Kraft getretenen Fassung - ist zu beachten, dass eine Klärungsbedürftigkeit bei außer Kraft getretenem Recht in der Regel zu verneinen ist und dass ein Ausnahmefall (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*) unter den vorliegend gegebenen Umständen nicht in Betracht kommt.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Nach Aktenlage ist schließlich auch unter Berücksichtigung der zuletzt dem BSG vorgelegten Schreiben des Klägers das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht zu erkennen. Soweit der Kläger sinngemäß die Beweiswürdigung durch das LSG beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 6



Die von den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 SGG begründet worden. Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

